

Statuten des Frauenturnvereins Walperswil

vom 8. Februar 2018

Die Vereinsversammlung des Frauenturnvereins Walperswil beschliesst folgende Statuten:

1. Kapitel: Name, Rechtsform, Zweck und Zugehörigkeit

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Frauenturnverein Walperswil besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Walperswil.

Artikel 2 Zweck

- 1 Der Verein pflegt und fördert in Walperswil das Turnen und turnverwandte Sportarten (für alle Alters- und Fähigkeitsstufen) und setzt sich für die Verbreitung des Turngedankens und für einen gesunden und fairen Sport ein.
- 2 Der Verein führt einen vielseitigen Turn- und Vereinsbetrieb, fördert die turnerische Betätigung seiner Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter ihnen und hält sie zur Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen an.
- 3 Die turnenden Mitglieder (Aktive, Jugendriegen- Kitu- und Muki-Mitglieder) versammeln sich in der Regel einmal wöchentlich zum Turnen.

Artikel 3 Zugehörigkeit

- 1 Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland und sind durch diesen mit dem Schweizerischen Turnverband verbunden.
- 2 Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.
- 3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 Vereinsstruktur

- 1 Der Verein umfasst folgende unselbständige Riegen:
 - Frauenturnen
 - Jugendturnen
 - Kinderturnen
 - Muki-Turnen
- 2 Weitere Riegen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

1. Abschnitt: Mitglieder

Artikel 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins und der Riegen sind seine:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Jugendriegen-, Kitu- und Muki-Mitglieder (in der Folge Jugendriegenmitglieder genannt)
- c. Ehrenmitglieder;
- d. Passivmitglieder.

2. Abschnitt: Aufnahme

Artikel 6 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung.
- 3 Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Vereinsversammlungen und andere Vereinsanlässe zu besuchen.

Artikel 7 Jugendriegenmitglieder

- 1 Als Jugendriegenmitglieder können nach Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mädchen und Knaben aufgenommen werden.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand endgültig.
- 3 Die Jugendriegenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden und Anlässe ihrer Riege zu besuchen.
- 4 Mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters können die Jugendriegenmitglieder die Turnstunden der Aktivmitglieder besuchen und an deren Anlässe teilnehmen.
- 5 Die Mitgliedschaft eines Jugendriegenmitglieds erlischt ohne weiteres am Ende seiner Schulpflicht.

Artikel 8 Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.
- 2 Zum Ehrenmitglied wird oder kann ernannt werden, wer dem Verein 20 Jahre als Aktivmitglied angehört oder sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.
- 3 Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung.

Artikel 9 Passivmitglieder

- 1 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich nicht an den Tätigkeiten des Vereins beteiligen, ihn jedoch insbesondere auf finanzielle Weise unterstützen wollen.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Artikel 10 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Vereinsversammlung sind die Aktivmitglieder und die im Verein turnenden Ehrenmitglieder.

Artikel 11 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten sowie die Bestrebungen des Vereins sowie des Turnverbandes Bern Seeland und des Schweizerischen Turnverbandes zu unterstützen, deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des Vereins beizutragen.

Artikel 12 Mitgliederbeitrag

1 Die Aktiv- und Jugendriegenmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

- 2 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen
- nicht turnende Ehrenmitglieder
 - Leiterinnen
 - während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.

4. Abschnitt: Austritt und Ausschluss

Artikel 13 Austritt

1 Ein Aktivmitglied muss seinen Austritt oder Übertritt zu den Passivmitgliedern dem Vorstand des Vereins schriftlich oder mit elektronischer Post einreichen.

Artikel 14 Ausschluss

1 Ein Mitglied, das bewusst oder aus grober Nachlässigkeit seinen Pflichten nicht nachkommt, gegen Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins verstösst oder ihm Schaden im guten Ruf oder in seiner Ehre zufügt und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist auszuschliessen.

2 Ein Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes kann nur erfolgen, wenn er an der Vereinsversammlung von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.

3 Über einen Ausschluss eines Jugendriegen- oder Passivmitgliedes beschliesst der Vorstand des Vereins endgültig.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Artikel 15 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Vereinsversammlung;
 - b. der Vorstand;

c. die Revisionsstelle.

2 Die im Folgenden für die Funktionen des Vereins verwendete weibliche Form gilt für beide Geschlechter.

2. Abschnitt: Vereinsversammlung

Artikel 16 Zuständigkeit

1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

Artikel 17 Stimm-, Wahl-, Antrags- und Beratungsrecht

1 Das Recht zu stimmen, zu wählen, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen, haben die Aktivmitglieder, die Leiterinnen und die im Verein turnenden Ehrenmitglieder.

2 Nebst ihnen haben auch die weiteren Ehrenmitglieder und die Revisionsstelle das Recht, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.

Artikel 18 Einberufung

1 Die Vereinsversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder die Revisionsstelle oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.

2 Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder schriftlich oder mit elektronischer Post unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens fünf Tage im Voraus ein, zur Generalversammlung auch die Revisionsstelle.

3 Das Begehren um Einberufung einer Versammlung durch die Revisionsstelle oder einen Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Antrags, über den Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einzureichen und zu begründen.

4 Die Versammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Artikel 19 Generalversammlung

1 Einmal im Jahr, in der Regel im Januar oder Februar, wird die Vereinsversammlung als Generalversammlung einberufen.

2 Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der Riegenleiterinnen;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- d. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- e. Mutationen
- f. Festsetzung der Jahresmitgliederbeiträge;
- g. Genehmigung des Voranschlages;
- h. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- i. Wahl der Riegenleiterinnen;
- j. Wahl der Revisionsstelle;
- k. Auszeichnungen und Ehrungen.

Artikel 20 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 21 Leitung, Protokoll

- 1 Die Präsidentin leitet die Vereinsversammlung.
- 2 Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

Artikel 22 Eintreten auf ein Geschäft

- 1 Die Versammlung tritt auf jedes auf der Traktandenliste aufgeführtes Geschäft ein.
- 2 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.
- 3 Die Annahme eines Antrags zu einem nicht traktandierten Geschäft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden.
- 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar für einen Beschluss über den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes (Artikel 14 Absatz 2), die Änderung dieser Statuten (Artikel 43) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 44 Absatz 1).

Artikel 23 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- 2 Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehrere Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmung in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszumehren, bis ein Antrag einer Schlussabstimmung unterbreitet werden kann.
- 3 Bei Abstimmungen stimmt die Vorsitzende mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen wählt die Vorsitzende mit und zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- 5 Eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden ist für einen Beschluss über den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes (Artikel 14 Absatz 2), ein nicht traktandiertes Geschäft (Artikel 22 Absätze 2 und 3), die Änderung dieser Statuten (Artikel 43) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 44 Absatz 1) erforderlich.

Artikel 24 Wahlen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen.
- 2 Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei Kandidatinnen entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Die Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 25 Beschlussfassung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg

- 1 Ein Vereinsbeschluss kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes statt an der Vereinsversammlung auf dem Zirkularweg oder auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

- 2 Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 3 Er ist an der nächsten Vereinsversammlung bekannt zu gegeben und zu protokollieren.
- 4 Das Zirkular- und Korrespondenzverfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über die in Artikel 22 Absatz 4 aufgeführten Geschäfte.

3. Abschnitt: Vorstand

Artikel 26 Allgemeine Rechte und Pflichten

- 1 Der Vorstand führt und verwaltet den Verein, vertritt ihn gegenüber Dritten, ist für die sinnvolle Verwirklichung der in diesen Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- 2 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus.
- 3 Die Organisation sowie die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und seiner Mitglieder regelt ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement.

Artikel 27 Mitglieder

- 1 Der Vorstand besteht in der Regel aus:
 - a. Präsidentin;
 - b. Vizepräsidentin;
 - c. Kassierin;
 - e. Sekretärin;
 - f. Turnleiterin Frauenturnen;
 - g. Vertreterin Jugendturnen (J+S Coach);
 - h. Materialverwalterin;
 - i. Beisitzerin.
- 2 Sie werden in ihr Amt gewählt.
- 3 Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4 Mitglieder des Vorstandes, die nicht Aktivmitglieder sind, haben deren Rechte und Pflichten, ausser der Pflicht zum Trainingsbesuch, einzuhalten.

Artikel 28 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt und endet mit einem Vereinsjahr.
- 2 Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 29 Sitzung

- 1 Die Präsidentin beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn sie es für notwendig erachtet oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung verlangen.
- 2 Die Präsidentin lädt die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens drei Tage im Voraus ein.

Artikel 30 Beschlussfähigkeit

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 31 Leitung, Protokoll

1 Die Präsidentin leitet die Vorstandssitzung.

2 Von der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 32 Nicht traktandiertes Geschäft

1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

2 Die Annahme des Antrags bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 33 Abstimmungen und Wahlen

1 Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen und nach den Artikel 23 und 24 je Absatz 2.

2 Die Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4. Abschnitt: Revisionsstelle**Artikel 34** Zuständigkeiten und Aufgaben

1 Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und, falls nichts anderes bestimmt ist, die Fonds des Vereins.

3 Zu Händen der Generalversammlung erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Artikel 35 Revisionskommission

1 Als Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung in der Regel zwei Mitglieder einer Revisionskommission.

2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

3 Die Mitglieder der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 36 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Mitglieder einer Revisionskommission bestimmt sich nach Artikel 28 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

2 Die Amtsdauer fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

4. Kapitel: Finanzen

Artikel 37 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresmitgliederbeiträgen der Aktiv-, Jugendriegen- und Passivmitglieder und dem Reingewinn der Vereinsanlässe.

Artikel 38 Ausgaben

¹ Die Ausgaben sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterinnenentschädigungen
- weitere durch die Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Artikel 39 Fonds

Die Vereinsversammlung kann die Errichtung von Fonds beschliessen, über die gesondert Rechnung zu führen ist.

Artikel 40 Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr dauert vom Ende einer Generalversammlung bis zum Ende der nächsten Generalversammlung.

Artikel 41 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung und die Fondsrechnungen sind in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 42 Ausführungsbestimmungen

Ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement regelt die Geschäftsführung und die Organisation des Vorstandes, seine Aufgaben und Zuständigkeiten und jene seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins sowie die finanzielle Kompetenz des Vorstandes und die Entschädigung der Vereinsfunktionäre.

Artikel 43 Änderung dieser Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Vereinsversammlung.

Artikel 44 Fusion oder Auflösung des Vereins

1 Die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins kann nur an der Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2 Bei einer Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 3. Februar 2000 werden aufgehoben.

Artikel 47 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Walperswil, 8. Februar 2018

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Der Vorstand des Turnverband Seelands genehmigte diese Statuten am 9. April 2018

Der Präsident
P.O.

Die Sekretärin
B. Spidiger